

**Erklärung der Aufstellerin / des Aufstellers bautechnischer Nachweise
nach § 69 a Abs. 3 Nr. 3 NBauO *)**

1. **Sachverständige/**
Sachverständiger
(Name, Anschrift)
2. **Bezeichnung der Baumaßnahme** (Errichtung/Änderung/Nutzungsänderung von Wohngebäuden/
Nebengebäuden/Nebenanlagen).....
.....
.....

3. Die/Der Sachverständige erklärt:

3.1 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten Nachweise über die
Standicherheit entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin

- a) in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen
und Tragwerksplaner eingetragen,
- b) in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen
und Tragwerksplaner eingetragen

und ausreichend gegen Haftpflichtgefahren versichert,

- c) qualifiziert aufgrund der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfeVO vom 15.05.1986,

bei Standsicherheitsnachweisen, wenn der Entwurf bis zum 31.12.2006 bei der Bauaufsichtsbe-
hörde eingeht:

- d) in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen
und Entwurfsverfasser eingetragen.

3.2 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten Nachweise über
den **Schallschutz** /und/ den **Wärmeschutz** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin qualifiziert

- nach § 58 Abs. 3 Nrn. 1, 2 oder 3 NBauO,
- nach Nr. 3.1 a), b), c).

Die/Der Sachverständige:

.....
(Datum, Unterschrift)

*) Diese Erklärung ist nur erforderlich bei bautechnischen Nachweisen, die nicht von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfs-
verfasser selbst aufgestellt sind.